OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100076/4/WP/JoS

Datum:
Linz, 18. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des A B auf Beigebung eines Verteidigers im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23.1.2018, GZ.: BauR96-66-2017, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben. Dem Beschuldigten ist ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er nicht zu tragen hat.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (kurz: BH) vom 23.1.2018, GZ.: BauR96-66-2017, wurde über den Antragsteller wegen insgesamt zwei Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 eine Geldstrafe von insgesamt 600 Euro (zuzüglich Verfahrenskosten iHv. 60 Euro) und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt sechs Stunden verhängt. Die BH stützt ihren Spruch auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.1.2016.

I.2. Der Antragsteller erhob gegen dieses – mit 31.1.2018 zugestellte – Straferkenntnis mit E-Mail vom 9.2.2018 sowie mit E-Mail vom 27.2.2018 bereits selbst Beschwerde(n) und beantragte darin zugleich die Beigebung eines Verteidigers.

I.3. Mit Schreiben vom 16.2.2018 (eingelangt am 19.2.2018) legte die BH dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eingabe vom 9.2.2018 sowie den bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 6.3.2018 (eingelangt am 12.3.2018) legte die BH dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die weitere (E-Mail-) Eingabe vom 27.2.2018 vor. Mit Schreiben vom 23.3.2018 (eingelangt am 29.3.2018) legte die BH in Ergänzung zu den bisherigen Vorlagen eine Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt, Landessstelle Tirol, vor, die über die Leistungshöhe des Antragstellers zum 1.1.2018 Auskunft gibt. Gleichzeitig wird eine ärztliche Bestätigung über den aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers dem erkennenden Gericht vorgelegt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Antragsteller ist Beschuldigter in dem von der BH erledigten Verwaltungsstrafverfahren mit der Aktenzahl BauR96-66-2017. Des Weiteren bezieht der Antragsteller zum 1.1.2018 monatliche (Netto-) Leistungen aus der Pensionsversicherung iHv. 863,04 Euro (Leistung inkl. Ausgleichszulage iHv. 909,42 Euro, abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages iHv. 46,38 Euro), welche ein Ausmaß von weniger als das derzeit geltende Existenzminimum iHv. 909 Euro ausmachen. Die gesundheitliche Verfassung des Antragstellers schließt die persönliche Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte im Rechtsmittelverfahren vor dem erkennenden Gericht aus und verunmöglicht insbesondere das Beiwohnen an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, ggf an einem Ortsaugenschein sowie die Teilnahme an sonstigen gerichtlichen Vorgängen. Auch ist in angemessener Frist keine Änderung zu erwarten.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der BH, Einsicht in die aktuelle Verständigung über die Leistungshöhe der Pensionsversicherungsanstalt sowie in die ärztliche Bestätigung über den aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.“

Verfahrenshilfe ist entsprechend dieser Bestimmung dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 29.9.2005, 2005/11/0094).

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind unter anderem persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen (vgl. VwGH 18.5.2016, 2016/04/0041).

IV.2. Im ggst. Verfahren ist der Antragsteller als Beschuldigter deshalb außerstande die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, weil die derzeitigen (Netto-) Leistungen aus dem Pensionsbezug schon weniger als der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) ausmachen. Das bedeutet, dass dem Antragsteller alleine schon ohne Bestreitung der Kosten der Verteidigung der allgemeine Grundbetrag (§ 291a Abs. 1 EO) nicht zur Verfügung steht bzw. nicht verbleibt, umso mehr eine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zur einfachen Lebensführung zu erwarten wäre, sofern der Antragsteller für die Kosten seiner Verteidigung selbst aufkommen müsste.

Interessen der Verwaltungsrechtspflege und ein erhebliches Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung sind im ggst. Verfahren deshalb gegeben, weil die im Akt beschriebene gesundheitliche Verfassung des Antragstellers bzw. Beschuldigten besondere persönliche Umstände verdeutlicht, die eine persönliche

Verteidigung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ermöglicht.

Im ggst. Verfahren wird nämlich im Wesentlichen die Frage zu klären sein, ob der Antragsteller bzw. Beschuldigte baupolizeiliche Auflagepunkte erfüllt hat oder nicht. Es handelt sich also um Fragen des Sachverhaltes, zu deren Klärung der Antragsteller grundsätzlich selbst am meisten beitragen könnte. Da jedoch in angemessener Frist eine Verteidigung im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, ggf. im Rahmen eines Ortsaugenscheins und die Teilnahme an sonstigen gerichtlichen Vorgängen aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Antragstellers bzw. Beschuldigten nicht zu erwarten sind, hat diesbzgl. ein Verfahrenshilfeverteidiger zur Klärung dieser Sachfragen beizutragen.

Auch ist dem ggst. Rechtsfall für den Antragsteller bzw. Beschuldigten vor dem Hintergrund seines Gesundheitszustandes sowie des (in der Höhe) dargelegten monatlichen Pensionsbezuges wegen des Ausmaßes der drohenden Strafe besondere Tragweite zu konstatieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil